S 14 U 56/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 U 56/01
Datum	22.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 05.06.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2001 verurteilt, das Ereignis vom 00.00.2000 als Arbeitsunfall nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin ist seit 00.1995 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr N, LÃ¶schgruppe E.

Sie nahm zusammen mit anderen Mitgliedern der LÃ¶schgruppe am 00.00.2000 an einem FuÃballturnier teil, im Verlaufe dessen sie sich im Zweikampf verletzte und eine Unterschenkelfraktur links zuzog. Ausrichter des FuÃballturnieres war die Kulturgemeinschaft E, der u.a. der Landwirtschaftliche Ortsverein, die KindertagesstÃ¤tten I und II, die Freie Turnerschaft, die E StraÃenmusikanten

sowie die LÃ¶schgruppe E angehÃ¶ren. Die Ausrichtung der alljÃ¤hrlichen Veranstaltung wechselt dabei unter den der Kulturgemeinschaft zugehÃ¶rigen Mitgliedern. Zum Unfallzeitpunkt war insoweit die KindertagesstÃ¤tte I Ausrichter des FuÃballturniers. Zum Veranstaltungsort gelangte die KlÃ¤gerin wie die sonstigen, fast sÃ¤mtlichen aktiven Mitglieder der LÃ¶schgruppe E mit einem Mannschaftstransporter. WÃ¤hrend der Veranstaltung waren alle Mitspieler sowie die ebenfalls am Veranstaltungstag anwesenden Hauptbrandmeister bzw. dessen Stellvertreter mit Sporttrikots bzw. TrainingsanzÃ¼gen bekleidet, welche rÃ¼ckseitig mit dem Aufdruck "LÃ¶schgruppe E" bedruckt waren.

Mit Bescheid vom 05.06.2000 lehnte es die Beklagte ab, der KlÃ¤gerin EntschÃ¤digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren, da es sich unter BerÃ¼cksichtigung des Teilnehmerkreises der Veranstaltung nicht um eine unfallversicherte Betriebssportveranstaltung handele. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 04.07.2000 Widerspruch, mit welchem Sie geltend machte, der Versicherungsschutz von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr umfasse nicht nur die zum eigentlichen Feuerwehrdienst gehÃ¶rigen TÃ¤tigkeiten, sondern auch sonstige Verrichtungen die den Zwecken der Feuerwehr diene; insoweit sei nicht darauf abzustellen, dass das FuÃballturnier nicht der Kameradschaftspflege von Feuerwehren untereinander gedient habe, da auch ausreiche, dass die Teilnahme zu ReprÃ¤sentationszwecken, nÃ¤mlich um die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied der Kulturgemeinschaft darzustellen, PrÃ¤senz zu zeigen und gegebenenfalls Mitglieder zu werben, erfolge. Der dienstliche Bezug resultiere im Ã¼brigen auch daraus, dass die Teilnahme im Dienstplan des ersten Halbjahres des Jahres 2000 der Feuerwehr N LÃ¶schzug T aufgefÃ¼hrt sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 15.02.2001 wies die Beklagte den Widerspruch mit im wesentlichen gleicher BegrÃ¼ndung wie im angefochtenen Bescheid zurÃ¼ck.

Hiergegen richtet sich die am 27.02.2001 erhobene Klage, mit welcher die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter verfolgt und zu deren BegrÃ¼ndung sie im wesentlichen ihren Vortrag zur BegrÃ¼ndung des Widerspruchs wiederholt. Sie vertritt die Auffassung, die Steigerung der Bekanntheit der Freiwilligen Feuerwehr, deren PrÃ¤senz im Ã¶rtlichen Kultur- und Vereinsleben sowie die Werbung von aktiven und passiven Mitgliedern lÃ¤ge im betrieblichen Interesse der Freiwilligen Feuerwehr, da ohne derartige MaÃnahmen die jeweiligen LÃ¶schgruppen keinen Zulauf mehr erhielten. Diesen Zwecken habe die Teilnahme am FuÃballspiel gedient, so dass Unfallversicherungsschutz begrÃ¼ndet worden sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 05.06.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2001 zu verurteilen, ihr wegen des Ereignisses vom 00.00.2000 EntschÃ¤digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie sieht die Teilnahme der KlÃ¤gerin an dem FuÃballturnier als eine nicht wesentlich den betrieblichen Interessen der Freiwilligen Feuerwehr zu dienen bestimmte TÃ¤tigkeit an, da eine Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die der reprÃ¤sentativen Zielsetzung hÃ¤tten gerecht werden kÃ¶nnen, nicht ausgewiesen sei. Hinweise auf eine Veranstaltung, die die Freiwillige Feuerwehr als Institution hÃ¤tte bekannt machen sollen, seien auch weder dem Dienstplan zu entnehmen, noch sprÃ¤chen die weiteren UmstÃ¤nde dafÃ¼r; insbesondere sei dabei die Fahrt mit einem Mannschaftstransportwagen zu der Veranstaltung nicht geeignet, das Interesse der BevÃ¶lkerung fÃ¼r die Freiwillige Feuerwehr zu fÃ¶rdern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte sowie der die KlÃ¤gerin betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Dieser war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf EntschÃ¤digungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil der Unfall vom 00.00.2000 einen Arbeitsunfall darstellt. Sie ist insoweit durch den angefochtenen Bescheid vom 05.06.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2001 beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, denn dieser Bescheid ist rechtswidrig.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 des 7. Buches des Sozialgesetzbuches -SGB VII- sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit. Einen solchen Arbeitsunfall hat die KlÃ¤gerin im Rahmen der Teilnahme an der vom Kindergarten I in E ausgerichteten FuÃballsportveranstaltung erlitten, da ihre Teilnahme hieran gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII versichert war. Hiernach sind kraft Gesetzes unfallversichert Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei UnglÃ¼cksfÃ¤llen oder im Zivilschutz unentgeltlich insbesondere ehrenamtlich tÃ¤tig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Hierzu zÃ¤hlen auch die AngehÃ¶rigen der Freiwilligen Feuerwehr, ohne dass dieser Personenkreis allerdings erwÃ¤hnt wird (BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr. 5 m.w.N.).

Vorliegend ist die KlÃ¤gerin zwar nicht bei einer zum eigentlichen Feuerwehrdienst, wie etwa BrandbekÃ¤mpfungseinsÃ¤tzen, Hilfeleistungen etc., gehÃ¶renden TÃ¤tigkeit verunglÃ¼ckt. Der Versicherungsschutz eines Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr umfasst jedoch nicht nur diese, sondern â im Unterschied zu Arbeitsleistungen im Rahmen der Mitgliedspflichten in einem privatrechtlichen Verein â auch sonstige TÃ¤tigkeiten, die den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Â§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII, wonach die in einem Unternehmen zur Hilfe bei UnglÃ¼cksfÃ¤llen "TÃ¤tigen" vom Versicherungsschutz erfasst werden. Entscheidend fÃ¼r den Versicherungsschutz ist dabei, dass die unfallbringende TÃ¤tigkeit in rechtserheblicher Weise mit dem Unternehmen innerlich in Zusammenhang steht;

es muss demgemÃ¤ss ein sog. innerer Zusammenhang bestehen, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen (BSGE 63, 273). Anerkannt ist diesbezÃ¼glich, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst nicht nur bei FeuerwehrÃ¼bungen, ProbeeinsÃ¤tzen oder sonstigen Tagen der offenen TÃ¼r versichert sind, sondern auch bei solchen Veranstaltungen, die der Werbung der Freiwilligen Feuerwehr als Institution dienen. Gerade bei der Freiwilligen Feuerwehr ist es nÃ¤mlich notwendig, in der BevÃ¶lkerung bekannt und im Ã¶ffentlichen Leben prÃ¤sent zu sein. Diesen Zwecken dienen nicht nur Veranstaltungen, bei denen die Feuerwehr sich als Institution vorstellt oder solche, zu denen Sie die BevÃ¶lkerung einlÃ¤dt, sondern auch andere, der Ãffentlichkeit zugÃ¤ngliche Veranstaltungen.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen stand die KlÃ¤gerin bei ihrer unfallbringenden BetÃ¤tigung unter Versicherungsschutz. Zum einen diente die Teilnahme der LÃ¶schgruppe E unzweifelhaft den besonderen, gerade bei der freiwilligen Feuerwehr notwendig zu verfolgenden Zwecken, im Ã¶ffentlichen Leben prÃ¤sent zu sein und Ãffentlichkeitsarbeit zu leisten. GestÃ¼tzt wird dies durch die objektiven UmstÃ¤nde, wonach die Mitglieder der LÃ¶schgruppe sowohl wÃ¤hrend des Wettbewerbes Sportbekleidung mit Hinweisen auch ihre ZugehÃ¶rigkeit zur LÃ¶schgruppe trugen, als auch durch die Benutzung ihres Mannschaftstransportwagens, welcher wÃ¤hrend der Veranstaltung vor dem Veranstaltungsort abgestellt war und Hinweise auch die Teilnahme der Freiwilligen Feuerwehr bot. Derartige UmstÃ¤nde hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 04.08.1992 â AZ 2 RU 39/91 -, in welcher zur Diskussion stand, ob die Teilnahme eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr an einem Tauziehwettbewerb eines Privatvereins Unfallversicherungsschutz begrÃ¼nden kÃ¶nne, als wesentlich angesehen.

Im Ã¼brigen kommt es fÃ¼r den Versicherungsschutz bei der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen nicht darauf an, ob eine objektive Dienlichkeit der Veranstaltung den Zwecken der Freiwilligen Feuerwehr gegeben ist, vielmehr genÃ¼gt, ob der Versicherte von seinem Standpunkt aus der berechtigten Auffassung sein konnte, dass die TÃ¤tigkeit geeignet ist, den Interessen der Feuerwehr zu dienen und dass diese objektive Meinung in den objektiv gegebenen VerhÃ¤ltnissen eine ausreichende StÃ¼tze findet (BSGE 20, 215; 30, 282, 52, 57 sowie BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr. 5). Zumindest einer derartigen berechtigten Annahme der Dienlichkeit ihrer TÃ¤tigkeit den Zwecken der Feuerwehr durfte die KlÃ¤gerin sein. Der Transport zum Veranstaltungsort in einem Mannschaftstransportwagen der Freiwilligen Feuerwehr, die Benutzung spezieller, sie als Mitglied der Feuerwehr ausweisender Sportkleidung sowie der Umstand, dass die Teilnahme der LÃ¶schgruppe E im Dienstplan des LÃ¶schzuges T der Freiwilligen Feuerwehr N ausgewiesen ist rechtfertigen nach Treu und Glauben zumindest die berechtigte subjektive Annahme, nicht als Privatperson, sondern als Teil der Freiwilligen Feuerwehr fÃ¼r diese tÃ¤tig zu werden. FÃ¼r die BegrÃ¼ndung von Versicherungsschutz reicht dies aus.

Die Klage musste nach alledem Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024